

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XVIII, Nummer 147, am 07.03.2003, im Studienjahr 2002/03.

147. Anerkennungsverordnung für AHStG > UniStG der Studienkommission Alte Geschichte und Altertumskunde an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Gemäß § 59 (1) UniStG hat die Studienkommission Alte Geschichte und Altertumskunde am 29.1.2003 auf Antrag ihres Vorsitzenden die folgende Verordnung zur Anrechnung von nach den Bestimmungen des AHStG absolvierten Lehrveranstaltungen für das nach dem UniStG entsprechend dem im Mitteilungsblatt XXXI Nr. 313 vom 25.6.2002 verlautbarten Studienplan zu absolvierende Diplomstudium Alte Geschichte und Altertumskunde einstimmig beschlossen:

1. Die in der Folge genannten Lehrveranstaltungen aus Alter Geschichte und Altertumskunde nach AHStG werden für das Studium der Alten Geschichte und Altertumskunde nach UniStG gemäß folgender Äquivalenzliste angerechnet:

Lehrveranstaltungen lt. AHStG	Lehrveranstaltungen lt. UniStG
Proseminar f. Alte Geschichte	Alte Geschichte für Altertumswissenschaftler (PS)
Übersichtsvorlesung	Geschichte der Alten Welt im Überblick (VO)
Vorlesungen aus Alter Geschichte	Alte Geschichte (VO)
Altertumskunde (VO und/oder UE)	Altertumskunde (VO, KO oder UE)
Lektüre und historische Interpretation antiker literarischer Quellen (UE)	Lektüre und historische Interpretation antiker Originaltexte, vor allem literarischer Quellen (UE)
Wahlfach Epigraphik	Quellwissenschaft Lat. od. Griech. Epigraphik (je nach Inhalt)
Wahlfach Numismatik	Quellwissenschaft Numismatik
Wahlfach Papyrologie	Quellwissenschaft Papyrologie
Seminar aus Griech. u. Röm. Geschichte	Seminar für Alte Geschichte
Privatissimum/Diplomandenkoll.	Privatissimum
Seminare oder Übungen, die als Exkursionsvorbereitung dienen	Exkursionsvorbereitungen (UE oder SE)
Exkursionen	Exkursionen

Alle anderen, benennungsgleichen, nach dem AHStG-Studienplan absolvierten Lehrveranstaltungen werden in vollem Umfang in den Studienplan laut UniStG in den jeweils vorgesehenen Studienabschnitt übernommen. Auch die Anrechnung für den Bereich der freien Wahlfächer ist zulässig.

Die Anrechnung gilt als vollzogen, sobald sich der oder die Studierende dem UniStG-Studienplan Alte Geschichte und Altertumskunde unterstellt hat. Ein weiteres Anrechnungsverfahren zur Anerkennung ist nicht erforderlich.

2. Gemäß § 13 (2) des am 25. Juni 2002 verlautbarten UniStG-Studienplans für das Diplomstudium der Alten Geschichte und Altertumskunde ist bei einem Übertritt in den neuen Studienplan der nach den Studienvorschriften des AHStG bereits abgeschlossene erste Studienabschnitt als solcher insgesamt anzuerkennen.

Der Vorsitzende der Studienkommission:

T a e u b e r